OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604555/2/WP

Datum:
Linz, 12. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des F F, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Oktober 2020, GZ: VStV/920301196944/2020, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Strafverfügung vom 28. August 2020 wirft die belangte Behörde (bB) der beschwerdeführenden Partei (bP) eine näher beschriebene Verwaltungsübertretung vor [Strafverfügung, einliegend im nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Diese Strafverfügung wurde der bP im Wege der Hinterlegung am 8. Oktober 2020 (Beginn Abholfrist) zugestellt und von der bP am 9. Oktober 2020 behoben [Rückschein, einliegend im nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. Mit Eingabe vom 19. Oktober 2020, am 23. Oktober 2020 zur Post gegeben, erhob die bP Einspruch gegen die Strafverfügung [Einspruch samt Kuvert und Poststempel, einliegend im nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Akt].

1.4. Mit Bescheid vom 28. Oktober 2020 wies die bB den Einspruch als verspätet zurück [Zurückweisungsbescheid, einliegend im nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Akt].

2.1. Mit Schriftsatz vom 16. November 2020 erhob die bP Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, sie sei wegen einer Erkrankung nicht in der Lage gewesen, „den Einspruch früher zur Post zu bringen" [Beschwerdeschriftsatz, einliegend im nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen verwaltungsbehördlichen Akt].

2.2. Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere den im verwaltungsbehördlichen Akt einliegenden öffentlichen Urkunden. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG beträgt die Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen die Strafverfügung zwei Wochen ab Zustellung.

1.2. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

1.3. § 17 Abs 1 Zustellgesetz lautet: Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

1.4. Gemäß § 17 Abs 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

2. Fallbezogen steht fest, dass die Strafverfügung am 8. Oktober 2020 (Beginn der Abholfrist; kein Feiertag) im Wege der Hinterlegung nachweislich zugestellt und von der bP am 9. Oktober 2020 behoben wurde. Die Frist zur Erhebung des Einspruches begann daher am 8. Oktober 2020 zu laufen und endete am 22. Oktober 2020 (kein Feiertag). Der am 23. Oktober 2020 zur Post gegebene Einspruch gegen die Strafverfügung erweist sich daher als verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung anhand der eindeutigen Rechtslage getroffen werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil